

Mitteilung:

Die Landesregierung hat den Entwurf für das „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ ins Parlament eingebracht, mit dem eine grundlegende Reform des KiBiz geplant ist. Die erste Lesung erfolgte am 10.07.2019. Das Gesetz soll am 1. August 2020 in Kraft treten.

Da dem Landtag bereits ein Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorliegt, der diverse teils weitreichende Abänderungsanträge enthält, und eine abschließende Beschlussfassung noch aussteht, besteht die Möglichkeit, dass es noch zu verschiedenen Änderungen kommen kann. Die Fraktionen haben beschlossen, am 30.09.2019 eine Anhörung zum Gesetzesentwurf und zum Entschließungsantrag durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden in aller Kürze nur einige wesentliche Neuerungen aufgezählt werden, die der geplante Regierungsentwurf vorsieht:

1. Finanzierung der Kitas

Hauptziel der Reform ist die Schaffung einer zukunftssicheren finanziellen Grundlage für die Kindertagesbetreuung in NRW. An der finanziellen Basisförderung für Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen durch Kindpauschalen wird dabei – wie gehabt - festgehalten, wobei eine Auskömmlichkeit der finanziellen Mittel grundsätzlich gewährleistet werden soll. Jede Kita erhält zukünftig mehr Zuschüsse für Personal- und Sachkosten. Zudem sollen die Kindpauschalen zukünftig jährlich an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst werden. In den erhöhten Kindpauschalen sind allerdings u.a. die Kosten für die Leitungsfreistellung (siehe Punkt 6) sowie die Pauschalen enthalten, die bisher zusätzlich gezahlt wurden, wie die zusätzliche u3-Pauschale und die Verfügungspauschale.

Weiterhin sollen die Finanzierungsanteile der Träger reduziert werden für

- kirchliche Trägerschaft von bisher 12% auf dann 10,3%,
- andere freie Trägerschaft von 9% auf 7,8%,
- Elterninitiativen von 4% auf 3,4% und
- kommunale Trägerschaft von 21% auf 12,5%.

Familienzentren mit dem Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ sollen zukünftig einen pauschalierten Zuschuss von 20.000 €/Jahr erhalten (derzeit: 13.000 €).

Vergleicht man die Zahlen des aktuellen Leistungsbescheides für das Kindergartenjahr 2019/2020 mit einer überschläglichen Hochrechnung aufgrund der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Werte, so ergibt sich im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes eine Steigerung der Landesmittel um rund 4,75 Mio. € und der Kreismittel um rund 3,25 Mio. €. Zusätzlich werden die Träger aufgrund der veränderten Trägeranteile um rund 0,5 Mio. € entlastet. Das Gesamtbudget für das Kindergartenjahr 2020/2021 beträgt damit rund 57,8 Mio. €.

2. Planung:

Verbessert werden sollen auch die Möglichkeiten der Jugendhilfeplanung zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes. Die Jugendämter sollen u.a. einen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege für einen mehrjährigen Zeitraum erstellen, der jährlich fortgeschrieben wird und die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung besonderer sozialräumlicher und zielgruppenorientierter Belange beschreibt. Neben demografischen Modellrechnungen sind zur Ermittlung des örtlichen Bedarfs nun auch turnusmäßige Befragungen im Gesetzesentwurf vorgesehen, mit denen Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Eltern - u.a. mit Blick auf benötigte Öffnungs- und Betreuungszeiten – abgefragt werden. Bei der Planung sollen auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- und Abendstunden sowie an Feiertagen und in Ferienzeiten berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit

soll auch einem Bedarf an Plätzen wohnsitzfremder Kinder Rechnung getragen werden, um erwerbstätigen Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

Für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten und zur Unterstützung der kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angebote in der Kindertagesbetreuung sieht der Gesetzesentwurf u.a. einen pauschalisierten Landeszuschuss für zeitlich flexible Angebotsformen vor, der vom Jugendamt um 25% aufzustocken ist.

3. Elternbeiträge:

Die Befreiung von den Elternbeiträgen soll um ein Jahr erweitert werden; damit wären die letzten beiden Jahre vor der Einschulung beitragsfrei.

4. Tagespflege:

Ein weiteres Ziel des Gesetzes soll die Stärkung der Kindertagespflege sein. Unter anderem sollen die Erhöhung der Angebotsvielfalt, flexible Betreuungsformen und eine Verlängerung der Öffnungszeiten zur Steigerung der Attraktivität von Tagespflege beitragen. Eine Erhöhung des Landeszuschusses ist vorgesehen.

5. Qualitätsentwicklung und Fachberatung

Zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sieht der Gesetzesentwurf zudem Regelungen zur Fachberatung vor. So sollen die Träger von Kitas und die Tagespflegepersonen durch das zuständige Jugendamt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung fachlich beraten werden. Ebenfalls sollen die Träger in ihren Kitas zur Unterstützung und Beratung des pädagogischen Personals in angemessenem Umfang Fachberatung anbieten.

Das Land will dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung gewähren. Der Anteil des Jugendamtes am Fördertopf des Landes soll sich nach der Anzahl der Kitas und Tagespflegepersonen errechnen. Das Jugendamt wiederum soll aus diesen Mitteln jedem Träger 1.000 €/Jahr/Kita zur Verfügung stellen. Das Gesetz sieht zudem vor, dass das Jugendamt aus dem v.g. Topf 500 € je Kindertagespflegeperson an die zuständige Fachberatungsstelle weiterleitet.

6. Personal in Kitas

Maßnahmen der Qualifizierung und Fortbildung sollen vom Land unterstützt und somit Fachkräfte gesichert werden. So sieht der Gesetzesentwurf pauschalisierte Zuschüsse für Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen vor.

Die Leitung einer Einrichtung soll zukünftig per Gesetz anteilig oder vollständig – je nach Anzahl der Gruppen in der Einrichtung – von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt werden. Die Finanzierung erfolgt über die erhöhten Kindpauschalen.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.09.2019.

Im Auftrag